

Straßenausbaubeiträge abschaffen!

Wenige Bürger, eine Partei im Rat und ein Verband fordern die Abschaffung der Straßenausbeitragssatzung (STRABS) der Gemeinde Loxstedt.

„ungerecht – einseitige Belastung – hohe Beiträge“

auf den ersten Blick: “richtig so“ ... alles bedacht? ... was folgt? ... und die Lösung?

Einige sachliche Hinweise und eine gründliche Betrachtung der Angelegenheit

Die Gemeinde Loxstedt erhebt aktuell entsprechend des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung Beiträge von den Anliegern. Diese betragen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 75% der tatsächlich entstandenen Kosten.

Träger der Straßenbaulast der Gemeindestraßen ist nach § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die Gemeinde. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Die Nutzungsdauer bzw. -fähigkeit einer Gemeindestraße beträgt grundsätzlich längstens 30 Jahre.

Die Gemeinde hat folgende Straßen und Wege zu unterhalten: Ortsstraßen 81 Km – Straßen im Außenbereich 30 Km – Gemeindeverbindungsstraßen 20 Km Hinzu kommen 229 Km Wirtschaftswege. Der Zustand der zahlreich vorhandenen Straßen mit dem alten und nicht mehr zeitgemäßen Verbundpflasterbelag führt dazu, dass es bei den älteren Straßen nahezu unmöglich erscheint, eine fachgerechte und dauerhafte Unterhaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht überhaupt durchzuführen. Die gesamte Straßenlänge nur der Verbundpflasterbelagsstraßen im Gemeindegebiet beträgt rd. 14,5 Km, bei unterschiedlichen Breiten und Nebenanlagen.

Um einen ungefähren Überblick über den finanziellen Sanierungsumfang für diese Straßen zu erhalten, nachfolgend eine Beispielberechnung:

Fahrbahnlänge = 1,00 m | Fahrbahnbreite = 4,50 m | Gehwegbreite = 1,50 m

Anzusetzen für einen kompletten Rückbau der vorhandenen Oberflächen einschließlich der nicht ausreichend dimensionierten Tragschichten und ein kompletter Neubau mit standardisierten Tragschichten in Bezug zur Bauklasse der jeweiligen Straße und Wiederherstellung in Pflasterbauweise (Gehweg und Fahrbahn) sind Baukosten in Höhe von ca. 1.000,00 € einschließlich Nebenkosten (Planung) pro laufenden Meter in 6,00 m Breite anzusetzen.

Damit ergibt sich ein Investitionsvolumen ausschließlich für die Verbundpflasterstraßen in Höhe von insgesamt ca. 14,5 Millionen € – ohne mögliche Aufwendungen für die Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation, neu zu verlegendes Straßenbeleuchtungskabel sowie weitere Planungsleistungen wie z.B. Vermessungskosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer ersatzlosen Streichung der Straßenausbaubeitragssatzung entfallen 75% der entstehenden, abrechnungsfähigen Gesamtkosten. Durch die fehlenden Einnahmen werden sich der Kreditbedarf und damit die Verschuldung für die Zukunft entsprechend erhöhen.

Auswirkung auf die Höhe der Grundsteuer, wenn anstatt von Anliegerkosten erhöhte Grundsteuern gehoben werden

Wird der jetzige Grundsteuer-B-Hebesatz von aktuell 440% um 10% auf 450% erhöht, bedeutet dies eine jährliche Mehreinnahme von 50.000 €. Bei den Grundstückseigentümern bedeutet dies einen Mehraufwand von durchschnittlich 10 €/Jahr (Grundstück mit einem durchschnittlichen Messbetrag von 100 €). Wird der Hebesatz um 60% auf 500% erhöht (dann Höchststeuersatz im Landkreis Cuxhaven), bedeutet dies eine jährliche Mehreinnahme von 300.000 €. Bei den Grundstückseigentümern bedeutet dies einen Mehraufwand von durchschnittlich 60 €/Jahr (Grundstück mit einem durchschnittlichen Messbetrag von 100 €)

Zusammenfassend sind entsprechende Straßenausbaubeiträge für die zukünftige Finanzierung des beschriebenen Investitionsvolumens erforderlich. Eine Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt bzw. aus einer Grundsteuererhöhung ist nicht möglich. Im Falle einer Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen durch das Land Niedersachsen wären in diesem Fall aufgrund des Konnexitätsprinzips die Beiträge vom Land an die Kommunen zu zahlen. Aus diesem Grund ist eine gänzliche Abschaffung unwahrscheinlich.

Sitzung des Rates der Gemeinde Loxstedt

am Dienstag, 19.03.2019

7. Straßenausbaubeitragssatzung

Der Antrag auf ersatzlose Streichung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Loxstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. März 2001 in der Fassung vom 26. Juni 2007 wird abgelehnt.

Sobald das Land Niedersachsen eine abschließende Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat, wird die Straßenausbaubeitragssatzung entsprechend überarbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

– Beschlossen mit 31 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimm-Enthaltung